

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q 2	BK 1	034	2004
-----	------	-----	------

Der Betrieb

Weber & Co. GmbH
Hauptstr. 13
57520 Niederdreisbach

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen
Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse BK 1 in den Prozessen

Schmelzschweißen (135, 141)
Hartlöten (912, 916)

an Werkstoffen der Gruppen **1, 5, 7, 8 nach CEN ISO/TR 15608**

auszuführen.

Auflagen: gemäß Rückseite (nur wenn erforderlich)

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher:	Name Dietz	Vorname Hubert	geb. am 11.07.43	Qualifikation EWE (extern)
Vertreter:	Dax Weber	Jochen Matthias	17.09.73 30.05.62	EWS/IWS IWE

Geltungsdauer der Zulassung: bis zum 07.06.2016

Ausstellungsort, Datum: 04.07.2013

Anerkannte Stelle

GSI mbH, NL SLV Berlin-Brandenburg

G. Kestin

Dipl.-Ing. G. Kestin



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Abnahme von relevanten Prüfungen im Rahmen der vorliegenden Bescheinigung gemäß DIN 2303, Abs. 5.1.2 liegen vor bei Herrn H. Dietz und Herrn M. Weber.

Diese Bescheinigung ersetzt die am 30.06.2010 ausgestellte Bescheinigung Nr. Q2,Q4/BK1/034/2004.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.